

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Sylt GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Energieversorgung Sylt GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 GasGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen. Ihr Netzbetreiber ist:

Energieversorgung Sylt GmbH
-Netzbetrieb-
Friesische Str. 53
25980 Westerland
HRB 517, Amtsgericht Niebüll

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, EVS alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

3. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerstände kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in jährlichem Abstand. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energieversorgung Sylt GmbH kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Das Lastschriftverfahren wird ausschließlich für Inlandskonten verwendet.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Energieversorgung Sylt GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

6. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

a) Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 5,00 € berechnet.

b) Rücklastschriften

Wenn die Zahlung vom Bankinstitut des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird, so ist der Kunde zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. EVS

berechnet in diesen Fällen die Rücklastschriftkosten der Bank sowie eine Pauschale von 7,50 € je Vorgang.

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
- b) die entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundenlohnes eines Monteurs,

es sei denn, der Kunde weist das Entstehen geringerer Aufwendungen nach.

8. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

a) Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer/Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Erdgasliefervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) der Kunde trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit Rechnungs- oder Abschlagszahlungen von mindestens 100,- € in Verzug ist. Die außerordentliche Kündigung setzt eine Ankündigung nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 2 GasGVV voraus.

(b) der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftzug/Abbuchungsauftrag widerruft und trotz Aufforderung durch EVS binnen sechs Tagen keine neue Einzugsermächtigung zum Lastschriftzug angeboten hat, außer, der Widerruf des Lastschriftzugs/Abbuchungsauftrags beruht auf offensichtlicher Unrichtigkeit.

(c) der Kunde die Benutzung der Verbrauchsstelle dauerhaft einstellt und der Versorgungsvertrag nicht bezogen auf eine vergleichbare Verbrauchsstelle im Versorgungsgebiet der EVS übertragen werden kann (beispielsweise Umzug).

Im Übrigen endet der Erdgasliefervertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber das Netzanschlussverhältnis aus einem Grund heraus beendet, den der Kunde zu vertreten hat.

9. Sonstiges/Schlussbestimmungen

a) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die EVS die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt.

b) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Niebüll.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.